



DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT

2006/87a

Postulat von Paul Finkbeiner namens der SVP/CVP/EVP-Fraktion betreffend Änderung der gebührenpflichtigen Parkierungszeiten (Nr. 2006/87); Bericht an den Einwohnerrat

Kurzinformation

Mit dem Postulat „Änderung der gebührenpflichtigen Parkierungszeiten“ ersucht die SVP/CVP/EVP-Fraktion der Stadt Liestal den Stadtrat, eine Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeiten innerhalb der Bewirtschaftungstypen I, Ia und II (Zentrum inkl. Stedtli und Wasserturmplatz) zu prüfen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass die Einführung des neuen Parkplatzkonzepts (Parkierungsreglement und Verordnung) im Jahr 2002 für das Zentrum folgende Ziele verfolgte:

- Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität und der Aufenthaltsqualität für Besucher/innen und Kunden/Kundinnen im Stedtli.
- Schaffen von Parkplätzen für Kurzeinkäufe und Lieferungen.
- Reduktion der Anzahl Langzeitparkierer/innen.
- Hoher Umsetzungsgrad bei den Parkplätzen.
- Freihalten von Parkplätzen für Beschäftigte des Stedtli und des Zentrums.

Diese Ziele wurden weitgehend erfüllt. Das Erreichen der Zielsetzung „Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität“ sowie „Genügende Anzahl Parkplätze für Beschäftigte“ wird jedoch von Teilen der Gewerbetreibenden und der Bevölkerung bezweifelt.

Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen und den Pro- und Contra-Argumenten gehen aus den Detailinformationen hervor.



Die Reduktion der gebührenpflichtigen Parkzeiten in der Kernzone und im Zentrum ist nur über eine Teilrevision der §§ 4 und 6 Absatz 2 der Parkierungsverordnung (ESL 415.11) möglich. Diese muss sich jedoch an das übergeordnete Recht, insbesondere an die verfassungsrechtlichen Grundsätze, halten. Gemäss § 4 Parkierungsverordnung gilt die Gebührenpflicht mit Ausnahme der Wohngebiete für alle Bewirtschaftungszonen von 07.00 – 19.00 Uhr. Unterschiedliche Zeiten müssen sachlich und in Übereinstimmung mit dem Zweck des Parkierungsreglements begründbar sein. Eine Reduktion der gebührenpflichtigen Zeiten allein im Zentrum und während den Öffnungszeiten der Geschäfte und Restaurants würde wesentlichen Zielen des Parkplatzkonzepts (vgl. oben) widersprechen. Eine Reduktion der gebührenpflichtigen Zeiten muss demzufolge moderat sein und sich auf die für Parkierende weniger attraktiven Zeiten beschränken. Zudem muss sie für alle übrigen Bewirtschaftungstypen gelten. Die Aufhebung der Gebührenpflicht für eine Stunde während den Hauptbelegungszeiten (08.00 – 19.00 Uhr) ergibt einen jährlichen Einnahmefall von ca. CHF 150 – 250 pro betroffenen Parkplatz. Bei ca. 100 Parkplätzen im Bewirtschaftungstyp I ergibt dies einen jährlichen Einnahmefall von CHF 15'000 bis 25'000 allein im Zentrum. Zusammen mit den übrigen 750 Parkplätzen ergibt dies Mindereinnahmen von über CHF 100'000 /Jahr.

Der Stadtrat erachtet es aufgrund des eher geringen Bedürfnisses nach freien Parkfeldern zwischen 07.00 und 08.00 Uhr (Montag bis Samstag) als vertretbar, die gebührenpflichtigen Parkzeiten in Abweichung des ursprünglichen Parkierungskonzepts um eine Stunde auf 08.00 – 19.00 Uhr zu verkürzen (Montag-Samstag).

Der Stadtrat wird deshalb die Parkierungsverordnung per 01. Juli 2007 entsprechend anpassen.

Anträge

1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der beabsichtigten Teilrevision der Parkierungsverordnung (§ 4 und § 6 Abs. 2) durch den Stadtrat mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2007.
2. Das Postulat Nr. 2006/82 wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, 30. Januar 2007

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Regula Gysin

Der Stadtverwalter

Roland Plattner

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das Postulat schlägt u.a. vor, die Gebührenpflicht über die Mittagszeiten im Zentrum aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass dadurch über Mittag keine Kontrollen stattfinden müssten, die Stadtpolizei entlastet werde und sich Kunden/Kundinnen und Bewohner/innen des Stedtlis freuen würden über ein wirtschaftsfreundliches Signal nach aussen. Aus Sicht des Stadtrats gibt es keinen Grund, die Gebührenpflicht über den Mittag aufzuheben. Die Parkplätze sind während der Mittagszeit üblicherweise gut belegt (Auslastung mind. 80%). Dies zeigt, dass zu dieser Zeit ein grosses Bedürfnis nach verfügbarem Parkraum gegeben ist. Wenn die Gebührenpflicht zu dieser Zeit aufgehoben wird, zieht dies v.a. Langzeitparkierer an, womit die Verfügbarkeit von Parkplätzen geringer wird. Dies widerspricht jedoch den Zielsetzungen des Parkierungsreglements, Parkplätze für Kurzeinkäufe und Lieferungen zu schaffen, die Anzahl der Langzeitparkierer zu reduzieren und einen hohen Umsetzungsgrad zu erreichen. Die Zielsetzungen des Postulanten würden mit der Aufhebung der Gebührenpflicht über die Mittagszeit nicht erreicht. Der Stadtrat ist im Übrigen an die Zielsetzungen des seinerzeit vom Einwohnerrat verabschiedeten Parkierungsreglements gebunden, weshalb er in seiner Verordnung nicht darüber hinausgehen darf.

Für die übrigen Randzeiten von 18.00 – 19.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr gelten in etwa dieselben Argumente, die gegen eine Reduktion der gebührenpflichtigen Parkzeiten über den Mittag sprechen. Die Geschäfte sind grundsätzlich bis 18.30 Uhr geöffnet, teilweise bis 19.00 Uhr oder länger. Der Belegungsgrad während dieser Randzeit ist recht gut, weshalb auf eine Aufhebung der Gebührenpflicht aus den erwähnten Gründen verzichtet werden sollte. Am Samstag von 16.00 – 19.00 Uhr sind die Parkplätze v.a. in den Sommermonaten gut belegt. Eine unterschiedliche Behandlung der Winter- und Sommerzeit würde jeweilige Anpassungen an den Parkuhren bedingen, die einen Kostenaufwand von mehreren Tausend Franken bedeuten. Aus diesen Gründen wird auch diese Ausdehnung der gebührenfreien Parkzeiten vom Stadtrat abgelehnt.

2. Finanzierung/Kosten

Bei ca. 100 Parkplätzen im Bewirtschaftungstyp I und Ia (Stedtli und Wasserturmplatz) ergäbe die Reduktion um eine Stunde pro Tag einen jährlichen Einnahmefall von CHF 15'000 bis 25'000 allein im Zentrum. Zusammen mit den übrigen 750 Parkplätzen ergibt dies Mindereinnahmen von über CHF 100'000.00 /Jahr.